



Antwort zur Anfrage Nr. 1310/2022 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend  
**Abschleppmaßnahmen wegen Überschreitung der Parkzeit, AfD**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Fahrzeuge wurden in Mainz wegen Überschreitung der Höchstparkdauer 2021 und 2022 kostenpflichtig abgeschleppt?

Hierüber wird keine Statistik geführt

Es wurden im Jahre 2021 191 und bis zum 04.09.2022 116 Verwarnungen, mit unterschiedlichen Tatbeständen ausgestellt, in denen die ordnungswidrig geparkten Fahrzeuge, die Höchstparkdauer länger als 3 Stunden, überschritten hatten und somit abzuschleppen waren. Die Abschleppmaßnahme kann in Einzelfällen entfallen sein, wenn z.B. die Fahrzeugführenden eintrafen und das Fahrzeug selbst entfernten.

2. Wurden und werden die Fahrzeugentfernungsmaßnahmen vorher angeordnet bzw. angekündigt?

Nein.

3. Welche Rechtsgrundlage besteht für das Abschleppen von Fahrzeugen wegen Überschreitung der Höchstparkdauer?

Die Rechtsgrundlage bildet die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die zulässige Höchstparkdauer ergibt sich aus der Beschilderung oder dem Parkscheinautomaten vor Ort, die sich an dem Bedarf des jeweiligen Bereiches orientiert.

4. Seit wann ist das Abschleppen von Fahrzeugen wegen Überschreitung der Höchstparkdauer zulässig?

Mit Einführen der Höchstparkdauer ist auch das Abschleppen der Fahrzeuge zulässig. Entsprechend dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 06. Juli 1983-7B 182/82 bestehen nach einem Zeitraum von mehr als 3 Stunden keine rechtliche Bedenken, den mehrstündigen Verstoß gegen die im Parkscheinautomaten verkörperte Verkehrsregelung durch das Abschleppen eines Fahrzeugs zu beseitigen.

Es gibt hierzu auch zahlreiche Entscheidungen des VG Mainz, die die Maßnahmen des Verkehrsüberwachungsamtes seit Übertragung der Aufgabe im Jahr 1987 entsprechend bestätigen.

5. Ab welcher zeitlichen Überschreitung der Höchstparkdauer werden Fahrzeuge abgeschleppt?

Wenn die zulässige Höchstparkdauer um länger als 3 Stunden überschritten ist.

6. Müssen Fahrzeuge bei Überschreitung der Höchstparkdauer abgeschleppt werden oder liegt dies im Ermessensspielraum der Verkehrsüberwachungsbehörde?

Alle Parkstände mit einer Höchstparkdauer sind als Kurzzeitparkplätze zu bezeichnen. Sie bieten zu bestimmten Zeiten einer Vielzahl von Personen die Möglichkeit, ihre Fahrzeuge, unter Auslage eines z.B. Parkscheines oder einer Parkscheibe zu parken.

Fahrzeugführende die diesem Zweck zuwiderlaufen, indem sie die Höchstparkdauer um länger als 3 Stunden überschreiten, stellen somit eine Behinderung dar und werden nach gängiger Rechtsprechung abgeschleppt.

Mainz, 21.09.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete